

brauch im Sinne dieser Definition zu qualifizieren sind. Dabei ist der in der Mißbrauchsdefinition enthaltene Begriff der Straftat bzw. der Straftatbegehung eindeutig und mit allen Konsequenzen nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zu interpretieren und erfaßt jedes strafrechtlich relevante Handeln eines Transitreisenden während der Benutzung der Transitwege einschließlich beispielsweise strafrechtlich relevanter Teiloperationen und arbeitsteiliger Maßnahmen oder nicht beendeter Straftaten

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, daß diese vielfältigen Mißbrauchshandlungen bandenmäßig organisiert und arbeitsteilig begangen werden, daß Banden ausschließlich zu dem Zweck existieren, fortgesetzt derartige Mißbrauchshandlungen durchzuführen. Das ist insofern besonders bedeutsam, als es in Art. 16 Ziff. 1 weiter, heißt:

„Ein Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person an der Mißbrauchshandlung eines Transitreisenden, die dieser nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft begeht oder begangen hat, als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt.“

Es ist festzustellen, daß die Tätigkeit der verantwortlichen Leiter der Menschenhändlerorganisationen eine besonders gefährliche und qualifizierte Form der Mißbrauchshandlungen darstellt, wie sie in dieser Bestimmung des Transitabkommens beschrieben sind, denn sie organisieren und leiten Banden, um den Transitmißbrauch unter Einbeziehung einer Vielzahl arbeitsteilig wirkender Personen und fortgesetzt zu begehen.

Im Wesen der bandenmäßigen, arbeitsteiligen Organisation der Mißbrauchshandlungen ist es zugleich begründet, daß jede Form der Mitwirkung an der Tätigkeit dieser Banden als Transitmißbrauch im Sinne der Teilnahme zu qualifizieren ist. Transitmißbrauch begeht demzufolge jeder, der sich von diesen Banden anwerben läßt, für diese Banden Aufträge durchführt, an der Beschaffung oder Herstellung von Hilfsmitteln mitwirkt, sich in den von ihnen betriebenen Spezialwerkstätten am Bau von Spezialverstecks und Containern beteiligt, für sie Pässe und andere Dokumente fälscht usw. Ebenso liegt Transitmißbrauch nach Art. 16 des Transitabkommens vor, wenn den Menschenhändlerbanden in Kenntnis des von ihnen betriebenen Transitmißbrauchs Unterstützung z. B. in Form der Zuführung oder Benennung einzugiedemder Personen, der Übermittlung von Tips und anderen für sie nützlichen Informationen, der Zusicherung oder Übergabe finanzieller Mittel, der Bereitstellung von Leihwagen, Pässen und anderen Hilfsmitteln oder der Werbung durch Veröffentlichung von Annoncen geleistet wird.

Weitere Verletzungen völkerrechtlicher Normen

Die gesamte Tätigkeit der Menschenhändlerbanden ist dadurch gekennzeichnet, daß sie fortgesetzt die Hoheitsrechte und die Rechtsordnung nicht nur der Deutschen Demokratischen Republik, sondern einer Vielzahl anderer Staaten verletzen und sich bedenkenlos über zwischenstaatliche Abmachungen und internationale Gepflogenheiten hinwegsetzen. Geschädigt wurden dabei u. a. die Interessen und die souveränen Rechte des Königreiches Belgien, der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, des Königreiches Dänemark, der Republik Finnland, der Republik Griechenland, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, der Republik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, des Königreiches Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Türkei, der UdSSR, der Ungarischen Volksrepublik und des Vereinigten Königreiches.

Dies geschieht, indem die Menschenhändlerbanden

- den grenzüberschreitenden Verkehr für ihre kriminellen Zwecke ausnutzen,
- sich staatliche Hoheitsrechte anmaßen,
- auf dem Territorium der verschiedensten europäischen Staaten operieren und
- Bürger dieser Staaten für ihre Verbrechen mißbrauchen.

1. Die Menschenhändlerorganisationen entsenden fortgesetzt Agenten in die verschiedenen Länder, um systematisch die Praxis der jeweiligen staatlichen Organe bei der Genehmigung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs aufzuklären und zu testen, Möglichkeiten für die Organisation ihrer Aktionen zu erkunden und Voraussetzungen für die Täuschung der staatlichen Organe durch Fälschungen und andere Praktiken zu schaffen.

Diese Erkundungen dienen der Sammlung von Informationen über Ein- und Durchreisebestimmungen, die Tätigkeit der Grenz- und Zollorgane, die Örtlichkeiten und Abfertigungsmodalitäten der internationalen Flughäfen, das Zusammenwirken der Kontrollorgane der sozialistischen Länder sowie der Sammlung von Originalstempelabdrücken der Flughafen-Grenzübergangsstellen.

Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkundungsergebnisse werden Agenten der Menschenhändlerbanden in die verschiedenen Länder entsandt mit dem Auftrag, dort Treffs durchzuführen, Hilfsmittel, wie gefälschte Pässe und andere Reiseunterlagen, Geld und dergleichen, unter Verwendung spezieller Container einzuschleusen und Personen ein-, aus- und durchzuschleusen.

Für die Intensität dieser kriminellen Aktivitäten ist es auch hier bezeichnend, daß derartige Schleusungsaktionen häufig unter Mitwirkung mehrerer Agenten und gleichzeitig mit einer größeren Zahl von Personen versucht werden.

Derartige Aktivitäten entfalten die Menschenhändlerbanden unter Mißbrauch des internationalen Flugverkehrs, wobei sie sich zahlreicher europäischer Luftlinien bedienen.

In gleicher Weise mißbrauchen die Menschenhändlerbanden fortgesetzt die verschiedenen Einreisemöglichkeiten, die die Deutsche Demokratische Republik Bürgern der BRD und anderer Staaten sowie Einwohnern von Berlin (West) zu touristischen und privaten Zwecken gewährt. Kurier und andere Agenten der Menschenhändlerbanden werden beauftragt, sich Genehmigungen zur Einreise zu erschleichen, um auf dem Territorium der DDR Treffs durchzuführen, Materialien und Hilfsmittel für die Organisation der Verbrechen der Menschenhändler ein- und auszuschleusen, Personen abzuwerben und Instruktionen zu übermitteln.

Bei der Durchführung dieser Verbrechen verletzen die Menschenhändlerbanden unter Anwendung krimineller Praktiken die Souveränität der verschiedenen europäischen Staaten, indem sie

- durch vielfältige und raffinierte Methoden der Fälschung die rechtmäßige Vornahme staatlicher Hoheitsakte und anderer Maßnahmen Vortäuschen, die in Ausübung der staatlichen Souveränität ausschließlich den staatlichen Organen der jeweiligen Länder obliegt;
- mit Hilfe dieser kriminellen Mittel die staatlichen Organe der verschiedenen Länder über die Identität und Staatsbürgerschaft von Personen täuschen, die in ihrem Auftrag als Agenten reisen oder ein-, aus- und durchgeschleust werden;